

Promotionsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern (PromR GHS 22)

vom 16. November 2022 / 10. Oktober 2022 / 19. September 2022

Die Medizinische Fakultät, die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

erlassen das folgende Reglement:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Graduate School for Health Sciences (GHS) an der Medizinischen Fakultät, der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät und der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern (beteiligte Fakultäten).

TITEL

Art. 2 ¹ Die beteiligten Fakultäten verleihen gemeinsam den folgenden Titel:

PhD in Health Sciences [Fachgebiet in Englisch], University of Bern.

² Die Fachgebiete sind im Studienplan aufgeführt.

LEISTUNGEN DER DOKTORATSSTUFE

Art. 3 ¹ Die Leistungen der Doktoratsstufe bestehen aus:

- a der Dissertation,
- b der Doktoratsprüfung,
- c der Erstjahresprüfung,
- d der Zweitjahresprüfung und
- e Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

² Umfang und Inhalt der Leistungen werden im Studienplan beschrieben und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt.

DAUER DER DOKTORATSSTUFE

Art. 4 ¹ Die Doktoratsstufe dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Der Studienplan kann festlegen, dass die Doktoratsstufe in gewissen Fachgebieten bis zu sechs Jahren dauern kann.

² Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre ist ausnahmsweise möglich. Über die Verlängerung entscheidet die zuständige Fachkommission. Damit ist keine automatische Verlängerung einer allfälligen Anstellung verbunden.

II. Zulassung und Aufnahme

IMMATRIKULATION

Art. 5 ¹ Doktorandinnen oder Doktoranden müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

³ Die Immatrikulation erfolgt an derjenigen Fakultät, welcher die Dissertationsleitung angehört.

ZULASSUNG ZUR DOKTORATSSTUFE

Art. 6 ¹ Voraussetzung für die Zulassung ist ein Masterabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule.

² Ausländische Masterabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft.

³ Die zuständige Fachkommission nimmt eine inhaltliche Prüfung vor und entscheidet über die Gleichwertigkeit der Masterabschlüsse.

⁴ Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

⁵ Voraussetzung für die Zulassung ist zudem die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 9 Absatz 3 berechtigten Person, die sich als Dissertationsleitung zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Fakultäten eine Dissertationsleitung zur Verfügung stellen.

⁶ Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Beginn der Doktoratsstufe an der GHS von der Universitätsleitung als Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen werden.

AUFNAHMEVERFAHREN AN DER GHS

Art. 7 ¹ Bewerbungen werden bei der Koordinationsstelle der GHS eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a* ein Curriculum vitae,
- b* Kopien sämtlicher Hochschuldiplome,
- c* ein Empfehlungsschreiben der Dissertationsleitung,

- d eine selbständig verfasste Beschreibung des beabsichtigten Forschungsprojektes,
- e das ausgefüllte Anmeldeformular.

² Die Dissertationsleitung und die Bewerberin oder der Bewerber stellen gemeinsam Antrag auf Aufnahme in die GHS.

³ Der Antrag auf Aufnahme muss vor Beginn oder spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Forschungsprojektes bei der Koordinationsstelle der GHS eingereicht werden.

⁴ Die Fachkommission führt zur Beurteilung der fachlichen Eignung mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein persönliches Interview durch.

⁵ Die Fachkommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Qualität der Bewerbung und des persönlichen Interviews.

AUFLAGEN

Art. 8 ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind und für den Abschluss der Doktoratsstufe erforderlich sind, können als Auflagen verlangt werden. Die Auflagen werden von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan individuell definiert und verfügt.

² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.

³ Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

⁴ Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

⁵ Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module aus geeigneten Studienprogrammen der Masterstufe der Universität Bern festgelegt werden. Alternativ kann festgelegt werden, dass die fehlenden Kompetenzen im Selbststudium erarbeitet werden können und mittels Leistungskontrollen durch die Fachkommission geprüft werden.

⁶ Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

⁷ Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb der in der Verfügung festgesetzten Frist zu erfüllen.

⁸ Auflagen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁹ Näheres zu den Auflagen regelt der Studienplan.

III. Betreuung und Doktoratsvereinbarung

Art. 9 ¹ Die Doktorandinnen oder Doktoranden werden von einer Betreuungsgruppe betreut. Die Betreuungsgruppe besteht aus der Dissertationsleitung, einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer und einer Mentorin oder einem Mentor.

² Die Betreuungsgruppe trägt gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit. Sie unterstützt durch Betreuung sowie Beratung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

³ Die zur Leitung von Dissertation berechtigten Personen der beteiligten Fakultäten sind:

- a* ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b* ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c* assoziierte Professorinnen und Professoren,
- d* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- e* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- f* Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g* habilitierte hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten,
- h* habilitierte hauptamtliche Postdoktorandinnen und Postdoktoranden und
- i* nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorie „Advanced Postdoc“ oder „Senior Research Assistant“.

⁴ Die Dissertationsleitung kann in Form einer Co-Leitung wahrgenommen werden. Wird eine Co-Dissertationsleitung eingesetzt, nimmt sie die Betreuungsaufgaben und die Aufgaben gemäss diesem Reglement gemeinsam mit der Dissertationsleitung wahr. Die Co-Dissertationsleitung kann von gemäss Absatz 3 berechtigten Personen der Universität oder anderer Hochschulen übernommen werden. Die Aufsichtskommission kann auf Antrag weitere Personen für die Co-Dissertationsleitung zulassen.

⁵ Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer wird von der Dissertationsleitung und vorgeschlagen. Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer bestätigt schriftlich ihre oder seine Funktion. Mitbetreuerinnen oder Mitbetreuer sind auf dem Forschungsgebiet der Dissertation tätige Expertinnen oder Experten und diskutieren das Forschungsprojekt mindestens zweimal pro Jahr mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

⁶ Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer darf nicht dem gleichen Institut oder der gleichen Klinik angehören wie die Dissertationsleitung.

⁷ Mindestens zwei der betreuenden Personen müssen habilitiert sein oder äquivalente Leistungen vorweisen können.

⁸ Die Mentorin oder der Mentor ist Mitglied der jeweiligen Fachkommission und vertritt die GHS in der Betreuungsgruppe. Die Mentorin oder der Mentor ist auch Kontaktperson bei Konflikten zwischen der Dissertationsleitung und der Doktorandin oder dem Doktoranden.

⁹ Bei Konflikten innerhalb der Betreuungsgruppe oder zwischen der Betreuungsgruppe und der Doktorandin oder dem Doktoranden, welche von den Beteiligten nicht selbst beigelegt werden können, haben sich diese an die zuständige Fachkommission oder die Aufsichtskommission zu wenden. Die betreffenden Personen können jederzeit von der Aufsichtskommission zu einem persönlichen Gespräch aufgeboten werden.

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 10 Mit der Aufnahme in die GHS wird zwischen der Betreuungsgruppe und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet Umfang und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der weiteren Leistungen.

IV. Leistungskontrollen

ERSTJAHRESPRÜFUNG

Art. 11 ¹ Am Ende des ersten Jahres wird eine Erstjahresprüfung abgelegt.

² Die Erstjahresprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung zu Fragestellung und Methodik des Forschungsprojekts. Sie bildet die Grundlage für eine kritische Auseinandersetzung mit den Potenzialen und Limitationen des gewählten Vorgehens in der Dissertation. Die Dissertationsleitung formuliert die Aufgabenstellung.

³ Die Erstjahresprüfung wird von der Dissertationsleitung sowie weiteren Examinierenden abgenommen. Die Zusammensetzung der weiteren Examinierenden regelt der Studienplan.

⁴ Die Examinierenden der Erstjahresprüfung legen je eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 fest. Die Noten werden gemittelt und gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundet.

⁵ Eine ungenügende Erstjahresprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

⁶ Einzelheiten regelt der Studienplan.

ZWEITJAHRESPRÜFUNG

Art. 12 ¹ Am Ende des zweiten Jahres findet eine Zweitjahresprüfung statt.

² Die Zweitjahresprüfung besteht aus einer 30 bis 40-minütigen öffentlichen wissenschaftlichen Präsentation sowie der anschliessenden Diskussion der bisherigen Forschungsarbeit in Anwesenheit der Betreuungsgruppe. Präsentation und Diskussion sollen einen Ausblick auf die abschliessenden Arbeiten einbeziehen.

³ Die Zweitjahresprüfung wird von der Dissertationsleitung sowie weiteren Examinierenden abgenommen. Die Zusammensetzung der weiteren Examinierenden regelt der Studienplan.

⁴ Die Examinierenden der Zweitjahresprüfung legen je eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 fest. Die Noten werden gemittelt und gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundet.

⁵ Eine ungenügende Zweitjahresprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

⁶ Einzelheiten regelt der Studienplan.

WEITERE LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 13 ¹ Die Leitenden der Lehrveranstaltung geben Ziele, Inhalte, Zeitpunkt und Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

³ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 120 Minuten.

⁴ Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁶ Sofern Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Studienplan durch nicht beteiligte Fakultäten oder Organisationseinheiten angeboten werden, finden die Leistungskontrollen nach den Regelungen der Studien- oder Promotionsreglemente der jeweiligen Fakultät statt.

FERNBLEIBEN, ABBRUCH

Art. 14 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einer Leistungskontrolle fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung einer Leistungskontrolle als erster Versuch. Die Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁴ Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENSKALA

Art. 15 ¹ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- | | |
|-----|-----------------------|
| 6 | ausgezeichnet, |
| 5.5 | sehr gut, |
| 5 | gut, |
| 4.5 | befriedigend, |
| 4 | ausreichend/genügend. |

² Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

³ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „bestanden“ für genügende oder mit „nicht bestanden“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁴ Sofern Noten gerundet werden, wird die folgende Regelung angewendet:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75	...	6	6
5.25	...	< 5.75	5.5
4.75	...	< 5.25	5
4.25	...	< 4.75	4.5
4	...	< 4.25	4
3.25	...	< 4	3.5
2.75	...	< 3.25	3
2.25	...	< 2.75	2.5
1.75	...	< 2.25	2
1.25	...	< 1.75	1.5
1	...	< 1.25	1

ERÖFFNUNG DER LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 16 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Doktorierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Doktorierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung bei der Dekanin oder dem Dekan verlangt werden kann. Zudem erhalten die Doktorierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält.

V. Dissertation

DISSERTATION

Art. 17 ¹ Im Rahmen der Doktoratsstufe bearbeiten die Doktorandinnen oder Doktoranden ein eigenständiges Forschungsprojekt, welches in einer schriftlichen Dissertation zusammengefasst wird. Eine Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftliche Arbeiten mit einer ausführlichen Einleitung und einer übergreifenden Diskussion zum Thema der Dissertation sowie einem Lebenslauf mit Publikationsliste.

² Eine Arbeit als Erstautorin oder Erstautor muss zur Publikation in einer peer-reviewed Zeitschrift akzeptiert sein, zwei weitere Arbeiten mit Erst- oder Ko-Autorenschaft müssen eingereicht und für die Stufe des peer-reviews akzeptiert sein. Gesuche um Ausnahmen sind zuhanden der Aufsichtskommission einzureichen.

³ Auf Antrag an die Aufsichtskommission besteht die Möglichkeit, die Dissertation als Monografie einzureichen.

⁴ Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

⁵ Die Dissertation muss in der Regel spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden.

⁶ Einzelheiten regelt der Studienplan.

ERKLÄRUNG

Art. 18 Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

VI. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Gutachten und Bewertung der Dissertation

GUTACHTEN

Art. 19 ¹ Die Dissertation wird innerhalb von sechs Wochen nach der Abgabe mit einem Erstgutachten und einem Zweitgutachten bewertet.

² Das Erstgutachten wird von der Dissertationsleitung zusammen mit der Mitbetreuerin oder dem Mitbetreuer verfasst. Diese geben gemeinsam eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2. Falls keine gemeinsame Note zustande kommt, gilt das gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundete Mittel der Einzelnoten.

³ Das Zweitgutachten wird von einem oder einer unabhängigen externen Fachexpertin oder Fachexperten verfasst und enthält eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2.

⁴ Unabhängige Fachexpertinnen oder Fachexperten sind auf dem Forschungsgebiet der entsprechenden Dissertation international ausgewiesene Forschende einer anderen Universität und haben in den letzten drei Jahren nicht mit der Doktorandin oder dem Doktoranden oder der Dissertationsleitung zusammen publiziert.

⁵ Unabhängige Fachexpertinnen oder Fachexperten werden von der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.

BEWERTUNG UND ANNAHME

Art. 20 ¹ Ist sowohl die Note des Erst- wie auch des Zweitgutachtens genügend, formuliert die Fachkommission eine Empfehlung auf Annahme der Dissertation an die Aufsichtskommission.

² Ist eine der beiden oder sind beide Noten der Gutachten ungenügend, so kann die Dissertation innerhalb von sechs Monaten überarbeitet werden.

³ Die Aufsichtskommission entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

⁴ Lehnt die Aufsichtskommission eine Dissertation ab, so kann diese innerhalb von sechs Monaten überarbeitet werden.

⁵ Die Aufsichtskommission beantragt der zuständigen Fakultät die Ablehnung einer Dissertation. Ablehnende Entscheide ergeben in Form einer anfechtbaren Verfügung des Organs der zuständigen Fakultät.

2. Doktoratsprüfung

ANMELDUNG,
VORAUSSETZUNGEN,
ABMELDUNG

Art. 21 ¹ Vor der Zulassung zur Doktoratsprüfung muss die Dissertation von der Aufsichtskommission angenommen werden.

² Die Anmeldung für die Doktoratsprüfung erfolgt bei der Koordinationsstelle der GHS. Für die Anmeldung müssen die folgenden Dokumente vorliegen:

- a* vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
- b* Nachweis der Immatrikulation,
- c* als genügend beurteilte Leistungskontrollen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung,
- d* Nachweis über erfüllte Auflagen,
- e* beide Gutachten gemäss Artikel 19,
- f* Bestätigung der Annahme der Dissertation durch die Aufsichtskommission gemäss Artikel 20 Absatz 3,
- g* Bestätigung für die Bezahlung der Gebühr gemäss Artikel 33.

³ Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Koordinationsstelle der GHS zur Prüfung aufgeboden.

⁴ Abmeldungen aus wichtigen Gründen (Art. 14) sind an die Dissertationsleitung und die Koordinationsstelle der GHS zu richten.

FORM, DAUER

Art. 22 Die Doktoratsprüfung besteht aus einem öffentlichen Vortrag von 40 bis 45 Minuten und einer Diskussion von mindestens 30 Minuten.

EXAMINATORINNEN ODER
EXAMINATOREN, VORSITZ

Art. 23 ¹ Examinerinnen oder Examinatoren sind:

- a* die Dissertationsleitung,
- b* die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer und
- c* mindestens eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte gemäss Artikel 19 Absatz 4 und 5.

² Der Vorsitz der Doktoratsprüfung wird von der Mentorin oder vom Mentor geführt.

³ Eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte für die Dissertationsverteidigung kann identisch sein mit der externen Fachexpertin oder dem externen Fachexperten der Dissertation.

⁴ Das Prüfungsprotokoll wird von der oder dem Vorsitzenden verfasst. Aus dem Prüfungsprotokoll gehen in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervor.

SPRACHE

Art. 24 Die Doktoratsprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

BEWERTUNG

Art. 25 ¹ Unmittelbar nach der Doktoratsprüfung legen die Examinatorinnen oder Examinatoren eine Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 fest.

² Die Note der Doktoratsprüfung ergibt sich aus dem nach Artikel 15 Absatz 4 gerundeten Mittel der:

- a Note der Dissertationsleitung,
- b Note der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers,
- c Note der externen Examinatorin oder Examinators oder der externen Examinatorinnen oder Examinatoren (gemeinsam eine Note).

WIEDERHOLUNG

Art. 26 Bei Nichtbestehen kann die Doktoratsprüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

3. Abschluss

BESTEHENSNORM

Art. 27 Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:

- a die Erstjahresprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist,
- b die Zweitjahresprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist,
- c die Dissertation von der Aufsichtskommission angenommen wurde,
- d die Doktoratsprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist,
- e allfällige weitere Leistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung bestanden sind und
- f allfällige Auflagen erfüllt sind.

GESAMTPRÄDIKAT

Art. 28 ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel folgender Noten:

- a Note des Erstgutachtens (Gewicht 2),
- b Note des Zweitgutachtens (Gewicht 2),
- c Note der Doktoratsprüfung (Gewicht 2) und
- d nach Artikel 15 Absatz 4 gerundete Durchschnittsnote der Erstjahresprüfung und der Zweitjahresprüfung (Gewicht 1).

² Die Gesamtnote wird gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundet.

³ Die Doktorsurkunde wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend

VERLEIHUNG UND ERÖFFNUNG

Art. 29 ¹ Nach bestandener Doktoratsstufe stellt die Aufsichtskommission Antrag an das zuständige Fakultätskollegium betreffend Verleihung des Prädikats und des Titels.

² Das zuständige Dekanat eröffnet das Ergebnis der Gutachten zur Dissertation und der Doktoratsprüfung in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung.

AKTENEINSICHT

Art. 30 ¹ Die Einsichtnahme in die Gutachten zur Dissertation und das Protokoll der Doktoratsprüfung ist zu gewähren.

² Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

PFLICHTEXEMPLARE

Art. 31 ¹ Die Doktorsurkunde wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Näheres über Anzahl und Form der Pflichtexemplare regelt der Studienplan.

² Die Dissertationsleitung und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer, die externe Fachexpertin oder der externe Fachexperte können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare redaktionelle Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

DOKTORATSURKUNDE

Art. 32 ¹ Die Doktorsurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt.

² Die Doktorsurkunde nennt den verliehenen Dokortitel mit Fachgebiet, den Titel der Dissertation sowie das Gesamtprädikat.

³ Die Doktorsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von den Dekaninnen oder den Dekanen der beteiligten Fakultäten unterzeichnet.

⁴ Mit der Doktorsurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

⁵ Der Doktorsurkunde wird eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt mit dem Titel:

- a Doctor scientiarum medicarum (Dr. sc. med.) ohne Fachgebiet für Absolventinnen und Absolventen, die an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert waren,

- b* Doctor scientiarum medicarum veterinariarum (Dr. sc. med. vet.) ohne Fachgebiet für Absolventinnen und Absolventen, die an der Vetsuisse-Fakultät immatrikuliert waren oder
- c* Doctor philosophiae (Dr. phil.) ohne Fachgebiet für Absolventinnen und Absolventen, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert waren.

⁶ Das Führen des Dokortitels ist nach Erhalt der Doktoratsurkunde erlaubt. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bestätigung über die bestandene Doktoratsstufe.

GEBÜHREN

Art. 33 Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

VII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe und Entzug des Titels

AUSSCHLUSS AUS DER DOKTORATSSTUFE

Art. 34 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation oder der Wiederholung der Doktoratsprüfung die Leistung ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan verfügt den Ausschluss.

² Die Dissertationsleitung und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer können zusammen bei der Aufsichtskommission den Ausschluss beantragen, wenn:

- a* Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- b* keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.

³ Die Aufsichtskommission befindet über den Antrag und leitet ihn an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weiter.

⁴ Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

ENTZUG DES TITELS

Art. 35 ¹ Der Entzug des Dokortitels richtet sich nach Artikel 69 UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r UniG.

² Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

⁴ BSG 436.111.3

VIII. Rechtspflege

Art. 36 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultäten kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Notenverfügungen zu Leistungskontrollen gemäss Artikel 13 werden von den Organen der für die Leistungskontrolle zuständigen Fakultät erlassen.

³ Andere Verfügungen werden von den Organen derjenigen Fakultät erlassen, welcher die Dissertationsleitung angehört.

⁴ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

⁵ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37 ¹ Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Doktoratsstufe ab dem 1. Februar 2023 beginnen, unterstehen vorliegendem Promotionsreglement.

² Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Doktoratsstufe nach dem Promotionsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 31. August 2008 und vom 11. September 2008 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Promotionsreglement von 2008.

³ Doktorandinnen oder Doktoranden gemäss Absatz 2 können auf Antrag in das vorliegende Promotionsreglement übertreten.

AUFHEBUNG

Art. 38 Das Promotionsreglement der Graduate School for Health Sciences der Universität Bern vom 31. August 2008 und vom 11. September 2008 wird aufgehoben.

Bern, 16. November 2022

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Claudio Bassetti

Bern, 10. Oktober 2022

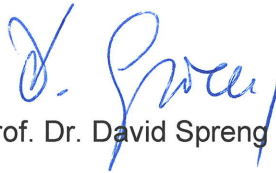
Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Troche

Bern, 19. September 2022

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. David Spreng

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 31. Januar 2023

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häsler